

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs- Richtlinie Dialyse: Konkretisierende Anpassungen in Anlage 1

Vom 22. Januar 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 beschlossen, die Richtlinie zur Sicherung der Qualität von Dialyse-Behandlungen nach den §§ 136 und 137 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse/QSD-RL) in der Fassung vom 18. April 2006 (BAnz. Nr. 115a (Beilage)), zuletzt geändert am 20. Juni 2013 (BAnz AT 06.11.2013 B1), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 1 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In der Tabellenzeile Nr. 3.2 werden in der Spalte „Erhebungszeitpunkt“ die Wörter „oder bei Änderung“ durch die Wörter „und bei Änderung zum Zeitpunkt der Referenzdialyse im Berichtsquartal“ ersetzt.
2. In der Tabellenzeile Nr. 3.6 werden in der Spalte „Erhebungsart“ unter Nr. 2 jeweils die Wörter „Dialysebeginn“ durch die Angabe „HD-Beginn“ ersetzt sowie jeweils nach der Angabe „(Feld 3.2 = 1 oder 3)“ die Angabe „und in ständiger Dialysebehandlung (Feld 3.1 = 3)“ eingefügt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken